
S 34 KR 449/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 KR 449/22 ER
Datum	30.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 610/22 B ER
Datum	21.09.2022

3. Instanz

Datum	01.11.2022
-------	------------

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 30.06.2022 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten

Ä

Gründe:

I. Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Versorgung mit einem Kniegelenk ESK Hydraulik durch die Antragsgegnerin.

Mit Beschluss vom 30.06.2022 hat das Sozialgericht den Antrag nach [§ 86b Abs. 2 SGG](#) abgelehnt. Auf die Begründung des Beschlusses wird Bezug genommen.

Gegen den ihm am 06.07.2022 zugestellten Beschluss richtet sich die am 12.08.2022 eingegangene Beschwerde des Antragstellers. Der Senat hat ihn darauf

hingewiesen, dass die Beschwerdefrist des [Â§ 173 SGG](#) nicht gewahrt ist.

II. Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist eingelegt worden ist.

Nach [Â§ 173 Satz 1 SGG](#) ist die Beschwerde binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Nach Satz 2 der Vorschrift ist die Beschwerdefrist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Â Â Â Â Â Â Â Â

Dem Antragsteller ist der Beschluss des Sozialgerichts vom 30.06.2022 ausweislich der Zustellungsurkunde am 06.07.2022 zugestellt worden. Der Lauf einer Frist beginnt nach [Â§ 64 Abs. 1 SGG](#), soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage nach der Zustellung. Nach [Â§ 64 Abs. 2 SGG](#) endet eine nach Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher nach der Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Wenn wie hier das Ende einer Frist auf einen Sonnabend fällt, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags, vorliegend mithin mit Ablauf des 08.08.2022 (Montag).

Der Antragsteller hat jedoch erst am 12.08.2022 beim Sozialgericht Beschwerde eingelegt. Damit hat er die Beschwerdefrist nicht eingehalten. Gründe, ihm hinsichtlich der Versäumung der Beschwerdefrist gemäss [Â§ 67 SGG](#) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, sind nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich.

Die Beschwerde ist deshalb durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen ([Â§ 202 SGG](#) i.V.m. [Â§ 572 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#)).

Auch aus der Eingabe des Antragstellers vom 11.09.2022 ergeben sich keine weiteren rechtlichen und tatsächlichen Erkenntnisse.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist gemäss [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Â

Erstellt am: 23.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024